



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

SATZUNG

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

über die Erhebung von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung -

In der Fassung vom 14.07.2003, zuletzt geändert am 20.09.2007

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2003 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

Die Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren nach dieser Satzung erhoben werden sowie die Höhe der jeweiligen Gebühr ergeben sich aus dem anliegenden Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 10.04.1997 nebst hierzu erlassenen Verwaltungskostenverzeichnis vom 10.04.1997 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 14. Juli 2003
Der Gemeindevorstand

(Brigitta Kruza)
Bürgermeisterin

Anlage

zu § 9 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Verwaltungskostenverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Verwaltungskosten

1 Gebühren

Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse usw.

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte
Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. | 30,00 bis 600,00 € |
| 1.2 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen bzw. Bescheinigungen aller Art, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | 10,00 bis 2.500,00 € |

Akteneinsicht

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummern 1.3 bis 1.7 nicht anzuwenden

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| 1.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist | 10,00 bis 600,00 € |
| 1.4 | wie Nr. 1.3, wenn eine Bedienstete/ ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand
(siehe Ziffer 2) |
| 1.5 | Zuschlag zu Nr. 1.3 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung (Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.) | 12,00 € |
| 1.6 | Weiterer Zuschlag zu Nr. 1.3 für das Versenden bei in der Registratur oder dem Archiv bereits abgelegten Akten, Karteien, Büchern, je Sendung | 4,00 € |
| 1.7 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. durch Versenden an Personen, die am Verfahren beteiligt sind. je Sendung | 12,00 € |

Beglaubigungen

- | | | |
|------|--|------------------|
| 1.8 | Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang | 6,00 € |
| 1.9 | Beglaubigung von Abschriften oder Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde oder Schriftstück | 3,00 € |
| 1.10 | Beglaubigung von Abschriften oder Fotokopien in anderen Fällen bei Urkunden,
die aus 1-10 Seiten bestehen
für jede weitere Seite | 6,00 €
0,60 € |
| 1.11 | Beglaubigung von Abschlusszeugnissen für Studien- oder Ausbildungsbewerbungen, je Zeugnis | 1,00 € |
| 1.12 | Herstellung von Planpausen und Kopien | |
| | Planpause DIN A 0 | 10,00 € |
| | Planpause DIN A 1 | 7,50 € |
| | Planpause kleiner als DIN A 1 | 5,00 € |
| | Planpause größer als DIN A 0, je weiteren qm | 6,00 € |
| | Kopien DIN A3 und kleiner | 0,30 € |

**Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit der Forderung
oder Ablehnung von Geldleistungen**

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| 1.13 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages
mindestens
höchstens | 25,00 €
2.500,00 € |
| 1.14 | wie Nr. 1.13, wenn der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,
mindestens
höchstens | 12,50 €
1.250 € |
| 1.15 | wie Nr. 1.13, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,
mindestens
höchstens | 12,50 €
1.250 € |
| 1.16 | Für alle anderen Fälle gilt § 4 Hess VwKostG in der jeweils gültigen Fassung. | |

2 Gebühren nach Zeitaufwand

werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte usw.) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Personaleinsatz

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 2.1 | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte für deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten, je ¼ Stunde | 18,00 € |
| 2.2 | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte für deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten, je ¼ Stunde | 15,00 € |
| 2.3 | Für alle übrigen Beschäftigten für deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten, je ¼ Stunde | 12,25 € |
| 2.4 | Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten zu Nr. 2.1 bis 2.3 | 25 v.H.,
mindestens 20,00 € |

Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten

(Bei Fahrzeugeinsatz sind die Kilometerleistungen mit der Gebühr nach Zeitaufwand abgedeckt)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.5 | Personenkraftwagen, PKW-Kombi, je angefangene Stunde | 5,00 € |
| 2.6 | Kleintransporter, Kleinlastwagen bis 1,5 t zGG, je angefangene Stunde | 10,00 € |
| 2.7 | Lastkraftwagen bis 7,5 t zGG, je angefangene Stunde | 15,00 € |

2.8	MB-Unimog, je angefangene Stunde	25,00 €
2.9	Kehrmaschine, je angefangene Stunde	25,00 €
2.10	Bagger, je angefangene Stunde	30,00 €
2.11	Anhänger bis 1 t Nutzlast, je angefangene Stunde	5,00 €
	über 1 t Nutzlast, je angefangene Stunde	10,00 €
2.12	Kleintraktoren inkl. Anbaugeräte, je angefangene Stunde	15,00 €
2.13	Motorrasenmäher, je angefangene Stunde	3,50 €
2.14	Kompressor, je angefangene Stunde	10,00 €
2.15	Motorsäge, je angefangene Stunde	3,50 €
2.16	Motorsense, je angefangene Stunde	3,50 €
2.17	Elektrohammer, je angefangene Stunde	2,00 €
2.18	Fahne, je angefangenem Tag	2,50 €
2.19	Verkehrszeichen, je angefangenem Tag	2,00 €
2.20	Verkehrszeichen inkl. Ständer, je angefangenem Tag	2,50 €
2.21	Absperrtafel ohne Beleuchtung, je angefangenem Tag	5,00 €
2.22	Absperrtafel mit Beleuchtung, je angefangenem Tag	7,50 €

Abschnitt II: Besondere Verwaltungskosten

3 Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Städtebauliche Entwicklung

3.1	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00 €
3.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00 €

Vorkaufsrecht, Grundbuchangelegenheiten

3.3	Erteilung eines Zeugnisses für das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
3.3.1	für jedes Grundstück	10,00 €
	mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 €
3.3.2	für Bausparkassen	10,00 €
3.4	Erteilung einer Löschungsbewilligung	10,00 €
3.5	Erteilung einer Rangrücktrittserklärung	10,00 €

Grundstücksteilungen

3.6	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
-----	---	---------

Baurechtliche Angelegenheiten

3.7	Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, Satz 3, die von einer Bauherrschaft beantragt oder gewünscht wurde	40,00 €
-----	--	---------

4 Grundstücksentwässerung

4.1	Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00 €
4.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00 €
4.3	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00 €
4.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (Die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.)	10,00 bis 100,00 €

5 Telekommunikationsleitungen

5.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand
-----	--	------------------

6 Friedhofswesen

6.1	Zulassungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen gem. § 6 der Friedhofsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, pro Jahr	50,00 €
6.2	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen im Bereich der gemeindlichen Friedhöfe gemäß § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, pro Grabmal	30,00 €
6.3	Ausstellung eines Grabstättennachweises	17,00 €
6.4	Versand einer Urne	20,00 €
6.5	Übertragung eines Nutzungsrechtes	28,00 €

7 Steuerwesen

7.1	Ersatz einer Hundesteuermarke in Fällen, die der Hundehalter zu vertreten hat	7,50 €
7.2	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	7,50 €

8 Aufbewahrung von Fundsachen

(Die Gebühr ist durch die abholende Person zu entrichten)

8.1	im Wert bis 10,00 €	2,00 €
8.2	im Wert bis 25,00 €	3,00 €
8.3	im Wert bis 50,00 €	5,00 €
8.4	im Wert über 50,00 €, Zuschlag für den Mehrwert	6 %

9 Abfallbehälter

- | | | |
|-----|---|---------|
| 9.1 | je Auslieferung oder Abholung von Müllgefäßen bis 240 l durch Gemeindebedienstete, je Vorgang | 30,00 € |
| 9.2 | Auslieferung von Restmüllcontainern 1,1 m ³ , je Container | 70,00 € |

10 Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz

- | | | |
|------|---|--|
| 10.1 | Die Gebühren und Auslagen werden nach Abschnitt I (Allgemeine Verwaltungskosten) dieses Kostenverzeichnisses festgesetzt. | |
|------|---|--|